

Allgemeine Teilnahmebedingungen der THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V

- § 1 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen regeln die Anmeldung zu und Teilnahme an Veranstaltungen der THW-Jugend Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt e.V. („Landesjugend“).
- § 2 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen, die
1. von der Landesjugend durchgeführt werden, oder
 2. von ihr beworben werden, wenn sich nicht aus der Ausschreibung etwas anderes ergibt.
- Ist die Landesjugend im Falle von Satz 1 Nummer 2 nicht Veranstalterin, tritt in den nachfolgenden Vorschriften an die Stelle der Landesjugend der Veranstalter soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- § 3 Die Landesjugend kann durch Erweiterte Teilnahmebedingungen von den Vorschriften dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichende Regelungen für einzelne oder eine Vielzahl von Veranstaltungen treffen.
- § 4 Im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen bezeichnet
1. „angemeldete Person“ jede natürliche Person, die den Anmeldeprozess zu der Veranstaltung begonnen hat;
 2. „teilnehmende Person“ jede angemeldete Person, die zur Teilnahme an der Veranstaltung bestätigt wurde;
 3. „Ausschreibung“ die Terminseite auf der Website der Landesjugend, auf der die konkreten Informationen über die Veranstaltung veröffentlicht werden;

Anmeldung und Vertragsschluss

- § 5 Die Teilnahme an einer Veranstaltung ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung gegenüber der Landesjugend möglich.
- § 6
- (1) Die Anmeldung erfolgt über das für die Veranstaltung bereitgestellte Webformular, welches über die Website der Landesjugend abrufbar ist. Es besteht kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit des Formulars.
 - (2) Das Absenden des Webformulars zur Anmeldung stellt ausschließlich eine Interessensbekundung über die Teilnahme an der Veranstaltung seitens der angemeldeten Person dar.
 - (3) Die angemeldete Person erhält eine Bestätigung über den Eingang der Anmelde Daten an die in dem Webformular angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch.
- § 7
- (1) Die angemeldete Person erhält an die in dem Webformular angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch das Anmeldeformular für die Veranstaltung zugeschickt. Dem Anmeldeformular können weitere zur Anmeldung erforderliche Dokumente beiliegen. Alternativ kann das Anmeldeformular auch auf der Internetseite zum Download zur Verfügung gestellt werden.
 - (2) Zur Komplettierung der Anmeldung sind das Anmeldeformular sowie etwaige zusätzliche Unterlagen vollständig zurückzuschicken. Dies beinhaltet insbesondere alle geforderten Unterschriften und vorzunehmenden Angaben. Optionale Bestandteile sind als solche gekennzeichnet.
 - (3) Die Anmeldung gilt dann als komplett, wenn alle geforderten Unterlagen und Daten der Landesjugend vorliegen. Die Landesjugend kann im Einzelfall geforderte Bestandteile der Anmeldung für optional erklären.

(4) Die Komplettierung der Anmeldung stellt das Angebot auf den Vertragsschluss dar (§ 145 BGB).

- § 8 (1) Nach Komplettierung der Anmeldung entscheidet die Landesjugend über die Teilnahme. Die Bestätigung bezeichnet die verbindliche Zuordnung eines verfügbaren Veranstaltungsplatzes an die angemeldete Person, welche die Teilnahme an der Veranstaltung ermöglicht.
- (2) Die Landesjugend entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche komplettierten Anmeldungen bestätigt werden. Dazu berücksichtigt sie insbesondere
1. die Verfügbarkeit von Übernachtungsmöglichkeiten in Hinblick auf die geschlechter- und altersgerechte Trennung der Teilnehmenden, Teamer und anderen Anwesenden;
 2. die Anzahl der aus dem gleichen Ortsverband oder der gleichen Ortsjugend stammenden Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen oder an vergangenen Veranstaltungen der gleichen Veranstaltungsreihe teilgenommen haben;
 3. etwaige Qualifikationen, persönliche Voraussetzungen oder persönliche Eignung zur Teilnahme an der Veranstaltung;
 4. den zu erwartenden individuellen Betreuungsaufwand der angemeldeten Person insbesondere aufgrund des Alters, der persönlichen Bekanntheit, den vorliegenden Erlaubnissen der Erziehungsberechtigten oder der zu erwartenden Dynamik gegenüber den anderen Teilnehmenden;
 5. persönliche Merkmale der angemeldeten Person, welche aufgrund von Richtlinien oder Vorgaben der Förderungsgeber der Landesjugend die Förderwürdigkeit der Veranstaltung betreffen können;
 6. die Persönlichkeit der angemeldeten Person in Hinblick auf das individuelle Engagement für die Landesjugend oder den Jugendverband zur Bindung oder Förderung zukünftiger Zusammenarbeit.
- Die Landesjugend ist bei der Bestätigung an die Reihenfolge der Komplettierung der Anmeldung verschiedener Angemeldeter nicht gebunden.
- (3) Die Bestätigung erfolgt durch Erklärung der Landesjugend gegenüber der angemeldeten Person in Form eines Bestätigungsschreibens. Dieses erhält die angemeldete Person an die in der Anmeldung angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch.
- (4) Durch die Bestätigung kommt der Vertrag zwischen der teilnehmenden Person und der Landesjugend verbindlich zustande.

- § 9 Die Teilnahme an der Veranstaltung kann nur durch die teilnehmende Person persönlich erfolgen. Die Abtretung an eine andere Person ist ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

- § 10 (1) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung kann ein Teilnahmebetrag von der teilnehmenden Person erhoben werden. Ob und in welcher Höhe dieser für eine Veranstaltung anfällt, ist der Ausschreibung der Veranstaltung zu entnehmen.
- (2) Der Teilnahmebetrag setzt sich aus einem Basispreis für die konkrete Veranstaltung sowie Zuschlägen und Rabatten zusammen. Die geltenden Zuschläge und Rabatte sind der aktuellsten Veröffentlichung der Landesjugend zu entnehmen. Die Landesjugend kann für einzelne Veranstaltungen andere Zuschläge und Rabatte vorsehen, welche in der Ausschreibung veröffentlicht werden.
- § 11 Der Teilnahmebetrag ist mit Erhalt der Rechnung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist.
- § 12 Die Zahlung des Teilnahmebetrages hat per Überweisung an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung und unter Angabe des ebendort vorgegebenen Verwendungszweckes zu erfolgen. Eine Zahlung in bar am Veranstaltungsort oder an einem anderen Ort ist ausgeschlossen.

An- und Abreise, Kostenerstattung

- § 13 Die teilnehmende Person hat sicherzustellen, dass sie den Veranstaltungsort rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung erreicht und die Abreise erst nach Ende der Veranstaltung beginnt. Die Landesjugend stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Veranstaltung sowie ihres Zeitraumes zur Vorlage bei Schule oder Arbeitgeber aus, wenn dies zur Ermöglichung einer rechtzeitigen An- oder Abreise erforderlich ist.

Rücktritt, Widerruf, Nichtteilnahme

- § 14 (1) Der Rücktritt vom Vertrag, eine Rücknahme oder ein Umtausch sind nicht möglich.
(2) Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht nicht.
- § 15 (1) Nimmt die teilnehmende Person nicht an der Veranstaltung teil, hat sie der Landesjugend die durch sie für die Teilnahme getätigten Aufwendungen zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Material, Reise und Programm.
(2) Die Landesjugend kann anstelle des Ersatzes der tatsächlichen Aufwendungen einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 100 % des Teilnahmebetrages, mindestens aber in Höhe von 25 €, fordern, soweit diese Pauschale die zu erwartenden tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigt. Die teilnehmende Person kann die Pauschale durch Nachweis, dass der Schaden oder die Aufwendungen nicht oder nur wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden sind, reduzieren.

Änderungen

- § 16 Soweit der Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, berechtigen weder der Wechsel des Dozenten noch Verschiebungen oder Änderungen im Veranstaltungsablauf oder Veranstaltungsort den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung des Teilnahmebetrages.

Absage durch die Landesjugend

- § 17 (1) Die Landesjugend hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn
1. die Anzahl angemeldeter Teilnehmender zur Durchführung der Veranstaltung nicht ausreicht;
 2. der Verantwortliche oder Dozent verhindert ist und die Verhinderung nicht durch die Landesjugend verschuldet ist;
 3. ein Festhalten an der Durchführung der Veranstaltung aufgrund des Gesamtzuschnitts oder Sinngehalts der Veranstaltung infolge von der Landesjugend unverschuldeter Umstände nicht zumutbar oder sinnlos ist;
 4. die Finanzierung der Veranstaltung durch dritte Förderungsgeber infolge von der Landesjugend unverschuldeter Umstände entfällt.

Die Absage kann auch erfolgen, wenn der Absagegrund erst nach Veranstaltungsbeginn eintritt.

(2) Die Landesjugend informiert die teilnehmenden und angemeldeten Personen unverzüglich über die Absage der Veranstaltung an die in der Anmeldung angegebene Kontaktadresse entweder per E-Mail oder postalisch oder auf anderem Wege.

(3) Der Teilnahmebetrag wird den teilnehmenden Personen unverzüglich erstattet. Im Falle der Absage eines Veranstaltungsteils einer mehrteiligen Veranstaltung erfolgt die Erstattung des Teilnahmebetrages anteilig.

(4) Über die Rückabwicklung des Vertrages sowie der gesetzlichen Ansprüche in diesem Zusammenhang hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche.

Ausschluss von der Teilnahme

- § 18 (1) Die Landesjugend ist berechtigt, die teilnehmende Person vor und während der Veranstaltung wegen Störung der Veranstaltung, wiederholtem Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen der Betreuungspersonen oder anderer schwerwiegender Verfehlungen im persönlichen Verhalten von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(2) Die Abreise der teilnehmenden Person erfolgt auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Bei der Abreise eines minderjährigen Teilnehmenden hat die Landesjugend die Abreise mit dessen Sorgeberechtigten abzustimmen; die Sicherstellung der Aufsicht während der Abreise ist Sache der Sorgeberechtigten und erfolgt nicht durch die Landesjugend.

(3) Der Ausschluss von der Veranstaltung begründet weder einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Rückzahlung des Teilnahmebetrages. Für den infolge des Ausschlusses versäumten Anteil der Veranstaltung finden die Vorschriften über die Nichtteilnahme Anwendung.

Höhere Gewalt

§ 19 Wird infolge nicht voraussehbarer höherer Gewalt die Veranstaltung erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt oder eine der Vertragsparteien an der Erfüllung ihrer vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen gehindert, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und jede Vertragspartei ist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Vertragsschluss eintreten.

Haftung, Versicherung, Aufsicht

§ 20 (1) Die Landesjugend haftet nicht für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Sachen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Landesjugend beruht.

(2) Für die Dauer des Aufenthalts ist die teilnehmende Person durch die Landesjugend unfallversichert. Bei Krankheitsfällen wird die Krankenversicherung der teilnehmenden Person in Anspruch genommen.

(3) Die Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende geht mit Betreten des Veranstaltungsortes bis zum Antritt der Abreise für die Dauer des Aufenthalts auf die Landesjugend über. Die Landesjugend kann die Aufsichtspflicht vorübergehend an Dritte delegieren.

Fotos/Videos, Datenschutz

§ 21 Während der Veranstaltung können zu Informations-, Dokumentations- oder Werbezwecken Foto- und Videoaufnahmen von der Landesjugend angefertigt werden. Eine Veröffentlichung des Materials erfolgt ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Landesjugend auf deren Website und deren Publikationen. Das Material wird nur dann veröffentlicht, wenn dies im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist und die teilnehmende Person in die Veröffentlichung einwilligt.

§ 22 Der Schutz der persönlichen Daten der teilnehmenden Person bestimmen sich nach den Vorschriften über den Datenschutz gemäß der Datenschutzerklärung der Landesjugend.

Kindeswohl

§ 23 (1) Eine volljährige angemeldete Person muss zur Teilnahme an einer Veranstaltung, an der Minderjährige teilnehmen können, nachweisen, dass sie wegen keiner der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist, indem sie

1. im Rahmen des Anmeldeformulars versichert, dass eine solche Verurteilung nicht besteht, und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, dass
 - a) die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk das Ergebnis und Datum der letzten durch sie erfolgten Einsicht in das Führungszeugnis an die Landesjugend weitergeben darf und
 - b) die Landesjugend zum Zwecke dieser Abfrage Name, Vorname, Geburtsdatum und OV-Zugehörigkeit an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk weitergeben darf, oder
2. der Landesjugend ein Führungszeugnis im Sinne des § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII vorlegt.

(2) Die Landesjugend kann ausnahmsweise von der Vorschrift des Absatzes 1 absehen, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls im konkreten Falle der Veranstaltung nicht zu befürchten ist.

Zusatzbestimmungen für Teamer:innen

- § 24 Die Vorschriften dieses Abschnitts finden Anwendung auf die Anmeldung zu und Teilnahme an Veranstaltungen der Landesjugend von Personen in Teamer-Funktion („Teamer:innen“).
- § 25
- (1) Abweichend der vorstehenden Vorschriften kann der/die Teamer:in an der Veranstaltung auch durch vorherige mündliche oder konkludente Anmeldung mit Zustimmung der Landesjugend teilnehmen.
 - (2) Der für die Teilnahme an der Veranstaltung zu erhebende Teilnahmebetrag fällt für die/den Teamer:in nicht an. Dies gilt nicht, wenn die Erhebung in Ausnahmefällen sachlich gerechtfertigt ist.
 - (3) Der/Dem Teamer:in werden die Kosten für die An- und Abreise sowie die weiteren Kosten der Teilnahme nach der Geschäftsordnung der Landesjugend erstattet.
 - (4) Die Vorschriften über die Nichtteilnahme bleiben unberührt.
 - (5) Die/Der Teamer:in erteilt der Landesjugend durch die Anmeldung gemäß Absatz 1 die Erlaubnis, Foto- und Videoaufnahmen, auf denen sie/er erkennbar zu sehen ist und die im Rahmen der Veranstaltung angefertigt werden, in den Sozialen Medien, auf dem offiziellen Internetauftritt, in den Drucksachen und in den sonstigen Veröffentlichungen der Landesjugend und der anderen Stellen der THW-Familie zu veröffentlichen.
- § 26 Die/Der Teamer:in muss ab der Vollendung des 16. Lebensjahres zur Teilnahme an einer Veranstaltung nachweisen, dass sie/er wegen keiner der in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtswidrig verurteilt ist, indem sie/er der Landesjugend ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a Abs. 4 S. 1 SGB VIII vorlegt.

Schlussbestimmungen

- § 27 Der Landesjugend ist das Recht vorbehalten, diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen jederzeit zu ändern. Auf den Vertrag finden die Vorschriften Anwendung, die zum Zeitpunkt der Komplettierung der Anmeldung in Kraft sind, es sei denn eine Änderung ist gesetzlich oder auf behördliche Anordnung erforderlich.
- § 28 Individualabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- § 29 Sollten eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- § 30 Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für alle Veranstaltungen ab dem 1. Februar 2026.